

Genossenschaftsverband Bayern e.V., 80327 München

E-Mail: markus.eichenseer@gewinnsparen-bayern.de

VR Gewinnsparverein Bayern eV
Herr Markus Eichenseer
Am Reitfeld 7
93161 Sinzing

Grundsatz

Aufsichtsrecht

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22-24, 80333 München
Briefadresse: 80327 München

Ansprechpartner: Markus Rätsch

Telefon: 089 / 2868-3872
E-Mail: mraetsch@gv-bayern.de

Internet: www.gv-bayern.de

DZ BANK AG
IBAN: DE49 7016 0000 0000 0740 21
BIC: GENODEFF701

28.03.2025

Notwendigkeit der Durchführung eines Neu-Produkt-Prozesse bei Vertrieb der neuen Anlagevarianten in Verbindung mit dem Gewinnsparlos bei den Primärbanken

Sehr geehrter Herr Eichenseer,

wie Sie uns mitteilten, bietet der VR Gewinnsparverein Bayern eV zukünftig neben dem Gewinnsparen mit Giro- oder Sparkonto für die Lotterieteilnehmer auch die Möglichkeit an, den Sparbeitrag in ein Bausparkonto der Bausparkasse Schwäbisch Hall oder in einen Fondssparplan der Union Investment zu investieren.

Im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen und der Einführung der „Produkt Governance für Bankprodukte“ traten in den vergangenen Monaten immer wieder Rückfragen auf, inwieweit das Gewinnsparen unter die Anforderungen des Rundschreiben 08/2023 der BaFin „Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft“ (fortführend POG-Rundschreiben genannt) fällt.

Wie mit Ihnen vereinbart, haben wir zur Klarstellung dieses Sachverhaltes hierzu im GVB-Mitgliederportal am 13.01.2025 eine Information an die Mitgliedsbanken veröffentlicht.

Darüber hinaus stellt sich Ihnen noch die Frage, ob ein Neuproduktprozess nach AT 8.1 Ma-Risk notwendig ist.

1. Zusammenfassung der Information an die Mitgliedsbanken vom 13.01.2025

In Tz. 5 POG-Rundschreiben ist ein abschließender Produktkatalog aufgeführt. Da es sich beim Gewinnsparen um eine Lotterie handelt, fällt das Gewinnsparen als solches nicht unter die Anforderungen des POG-Rundschreibens.

Da jedoch ein Teil des Preises für das Lotterielos für den Lotterieteilnehmer angelegt wird, ist das jeweilige Anlageprodukt gesondert zu betrachten.

Zukünftig kann der Teilnehmer am Gewinnsparen zwischen drei Anlagealternativen auswählen:

- Sparkonto (wie bisher),
- Bausparkonto (neu) und
- Investmentsparen (neu).

Gemäß Tz. 5 POG-Rundschreiben fallen Investmentsparrpläne nicht unter die Anforderungen des POG-Rundschreibens, jedoch das Bausparkonto und das Sparkonto.

Beim Bausparkonto sind die Primärbanken gemäß POG-Rundschreiben lediglich Produktvertreiber und die Bausparkasse Schwäbisch Hall Produkthersteller. Da Bausparverträge bereits vor dem Inkrafttreten des POG-Rundschreibens zum 01.05.2025 existierten, war seitens der BSH mit Einführung der aktuell gültigen Tarife zu überprüfen, ob es sich um ein erheblich verändertes Bestandsprodukt handelt oder um ein unwesentlich verändertes Bestandsprodukt. Im letzteren Falle ist zwar das Produkt in den Produkte-Märkte-Katalog als POG-Bestandsprodukt aufzunehmen, jedoch unterliegt es nicht den Anforderungen des POG-Rundschreibens.

Für das Gewinnsparen wird das Tarifangebot „Fuchs 06“ verwendet. Im VR-BankenPortal ist die BSH ihren Verpflichtungen als Produkthersteller nachgekommen und informiert die Banken darüber, dass es sich nicht um erheblich verändertes Bestandsprodukt handelt (https://www.vr-bankenportal.de/content/vr-bankenportal/de/de/schwaebischhall/bausparen/Produkte/tarifangebot_fuchs06.html). Somit unterliegt das Bausparkonto nicht den Anforderungen des POG-Rundschreibens.

Im Hinblick auf das „klassische Gewinnsparen“ mit Sparkonto, ist eine Primärbank hinsichtlich des Sparkontos Produkthersteller und -vertreiber in Personalunion. Sofern Ihr Haus seit 01.05.2024 keine erhebliche Veränderung an den Sparkonten vorgenommen oder eine neues Sparprodukt eingeführt hat, dass für die Auszahlung des Geldbetrages verwendet wird, gilt auch das Sparprodukt als Bestandsprodukt gem. POG-Rundschreiben Tz. 5 und unterliegt nicht den Anforderungen von POG. Wir gehen davon aus, dass dies der Regelfall ist.

Somit können auch die neu eingeführten Anlagevarianten des Gewinnsparsvereins von den Primärbanken vertrieben werden, ohne dass sie zum Zeitpunkt der Erstellung den Anforderungen des POG-Rundschreibens unterliegen.

2. Durchführung eines Neu-Produkt-Prozess nach AT 8.1 MaRisk

Gemäß AT 8.1 MaRisk Tz. 1 muss jedes Institut die von ihm betriebenen Geschäftsaktivitäten verstehen. Daher ist für die Aufnahme in neuen Produkten oder auf neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) vorab ein Konzept auszuarbeiten, in dem das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuen Geschäftsaktivitäten sowie deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoportfolio sowie die sich daraus ergebenden wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken darzustellen ist (AT 8.1 MaRisk Tz. 1). Dieses Konzept ist unter dem Begriff „Neu-Produkt-Prozess“ (fortführend NPP) bekannt und die Durchführung ist

in der in 05/2024 vom GVB veröffentlichten Musterarbeitsanweisung „AAW Neue Produkte/Märkte/Vertriebswege“ (fortführend AAW) umfassend geregelt.

Neben dem bekannten NPP wurde mit Inkrafttreten der Anforderungen des POG-Rundschreibens für POG-relevante Produkte (Produkte, die in Tz. 5 abschließend aufgezählt sind) ein, dem NPP ähnlicher Prozess, eingeführt (fortführend – zwecks besserer Unterscheidung und Verständlichkeit - „Produkteinführungsprozess“).

Während der NPP alle Produkte umfasst, betrifft der Produkteinführungsprozess nur POG-relevante Produkte.

Da es sich im Rahmen der Anlagevarianten für das Gewinnsparglos nicht um Produkte handelt, die - wie im ersten Gliederungspunkt ausgeführt – unter die Anforderungen des POG-Rundschreibens fallen, ist ein Produkteinführungsprozess gem. POG-Rundschreiben nicht durchzuführen.

Jedoch stellt sich die Frage, ob mit der Übernahme der Anlagealternativen für die Primärbanken ein NPP durchzuführen ist. Grundsätzlich ist für jedes Produkt zu überprüfen, ob es sich um ein neuartiges Produkt handelt.

Davon ausgehend, dass bei der überwiegenden Anzahl der Primärbanken bereits vor der Einführung der Anlagenalternativen Gewinnsparglose mit den Sparkonten und – von den Gewinnsparglosen losgelöst – ebenfalls Bausparkonten sowie Fondssparpläne vertrieben wurde, ist davon auszugehen, dass in den Primärbanken kein vollständiger NPP gem. AT 8.1 Tz. 1 MaRisk durchzuführen ist, sondern vielmehr von der Öffnungsklausel nach AT 8.1 Tz. 7 Gebrauch gemacht werden kann, da es sich bei den hier gegenständlichen Produkten um keine neuartigen Geschäftsaktivitäten im Sinne der MaRisk handelt (AAW, S. 4).

Die Öffnungsklausel in AT 8.1 Tz. besagt, dass die Ausarbeitung eines NPP-Konzeptes und die Durchführung einer Testphase nicht erforderlich ist, soweit nach Einschätzung der in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten Aktivitäten in einem neuen Produkt oder auf einem neuen Markt/Vertriebsweg sachgerecht gehandhabt werden können. Auch bei Verzicht auf die Erarbeitung eines NPP-Konzeptes ist diese Entscheidung angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren (AAW, S. 5, Gliederungspunkt „Einbindung Organisationseinheiten“). Nach unserer Kenntnis wird die Nutzung der Öffnungsklausel häufig von den Primärbanken mit einer Nichtdurchführung eines NPP gleichgesetzt, gleichwohl die betreffenden Organisationseinheiten einbezogen werden und die Entscheidung für die Nutzung der Öffnungsklausel dokumentiert wird. Eine Pflicht zur Aufnahme in den Produkte-Märkte-Katalog und ggf. entsprechender Kennzeichnungen besteht für die neuen Anlagevarianten jedoch auch bei Nutzung der Öffnungsklausel.

3. Exkurs

Sofern eine Primärbank das Gewinnsparglos neu in sein Produktangebot aufnimmt, ist ein NPP durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn erst mit Einführung der Anlagealternativen des Gewinnspargloses eine der Anlagealternativen erstmalig vertrieben werden. In diesem Falle sind für die POG-relevanten Produkte auch die Anforderungen des POG-Rundschreibens zu erfüllen

4. Fazit

Während die neue Anlagevariante „Fondssparen“ nicht den Anforderungen des POG-Rundschreibens unterliegt, handelt es sich beim Bausparkonto – sofern es von der Primärbank bereits vor dem 01.05.2025 vertrieben – um ein sog. POG-Bestandsprodukt, auf welches die Anforderungen des POG-Rundschreibens nicht anzuwenden sind.

Sofern die Produkte vor Einführung der Anlagevarianten des Gewinnsparens in den Häusern vertrieben wurden, kann die Öffnungsklausel nach AT 8.1 Tz. 7 in Anwendung gebracht werden. Die in Gliederungspunkt 3 wohl seltenen Ausnahmefälle für die Verwendung der Öffnungsklausel im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen sind zu beachten.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband Bayern e. V.


i.V. Steffen Hahn


i.A. Markus Rättsch